

Satzung
des „Förderkreises
Grundschule Wahlsburg-Lippoldsberg e.V.“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt laut Beschluss der Gründungsversammlung den Namen:
„Förderkreis Grundschule Wahlsburg-Lippoldsberg e.V.“
Sitz Wahlsburg-Lippoldsberg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht
Hofgeismar eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist es eine lebendige Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu schaffen, zu pflegen und die Bildungsaufgaben der Schule ideell, materiell und finanziell zu fördern.
2. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind untersagt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke gem. § 55 A.O. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar „gemeinnützige Zwecke“, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen begrenzt, vorausgesetzt ist allerdings die Volljährigkeit des Mitglieds.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch schriftliche Ein-/Beitrittserklärung an den Vorstand. Dieser entscheidet darüber ob die Erklärung anerkannt wird.

§ 4

Austritt

1. Die Austrittserklärung aus dem „Förderkreises Grundschule Wahlsburg-Lippoldsberg e.V.“ muss schriftlich erfolgen.
2. Der Austritt ist nur halbjährlich möglich und muss spätestens vier Wochen vorher dem Vorstand angezeigt werden.

§ 5

Beiträge

1. Der Verein erhebt Beiträge, die durch die Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag beträgt 1 € monatlich. Er ist jährlich voraus zu entrichten. Höhere Beiträge oder Spenden sind jederzeit möglich.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt und wählen.
2. Wohnungswechsel, Anschriftsänderungen und Kontoänderungen sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 7

Verwaltung und Leitung

1. Zur Verwaltung und Leitung des Vereins sind bestellt:
 1. Die Mitgliederversammlung,
 2. Der geschäftsführende Vorstand,
 3. Der erweiterte Vorstand.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliedsversammlung. Sie ist die höchste Entscheidungsstelle des Vereins.
2. In jedem Jahr hat innerhalb des ersten Quartals eine Mitgliederversammlung – die Jahreshauptversammlung - stattzufinden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies gebietet und wenn ein Drittel des Vereins die Einberufung fordert.
3. Alle Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem Termin per Aushang in der Schule und Veröffentlichung auf der Internetseite der Schule unter Mitteilung des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung der Versammlung einzuladen.
4. Die Tagesordnung der JHV hat mindestens zu enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
 - d) Wahl des Versammlungsleiters
Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, die Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten und von Dem/der Protokollführer/in und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Eine Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder einzuberufen.

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand

1. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Ein Vertreter des Schulkollegiums
4. Kassenwart
5. Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand unter 1 – 5 ist berechtigt, dauernd oder zeitweise Personen als Beisitzer zu berufen und ihnen Aufgaben zu übertragen.

2. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen hin und vor Gericht. Sie bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes erfolgt eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten JHV.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl werden die unter 2 und 4 Genannten Vorstandsmitglieder nur für 1 Jahr gewählt. Durch diese Überlappung ist eine Kontinuität in der Vorstandsarbeit gewährleistet.

§ 11

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand wird aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schulleiter und aus allen Personen gebildet, denen der geschäftsführende Vorstand dauernde Aufgaben zugewiesen hat, auch wenn sie nicht die Mitgliedschaft des Vereins besitzen.

§ 12

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werde von der JHV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jeweils in der nächsten JHV scheidet ein Kassenprüfer aus.
2. Sie prüfen vor der JHV die Kasse des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr und erstatten der JHV Bericht.
3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand unter § 10 nicht angehören.

§ 13

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie müssen als Tagesordnungspunkte auf einer Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen sein.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des „Förderkreises Grundschule Wahlsburg-Lippoldsberg e.V.“ kann nur eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Einziger Punkt der Tagesordnung ist die Auflösung des Vereins.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Abwicklung aller erforderlichen Formalitäten.

Wahlsburg-Lippoldsberg, den 28.01.2015

beschlossen vor der Mitgliederversammlung am 28.01.2015